Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1752.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Oktober 1836., betreffend den Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind.

Ich bewillige der Stadt Neuß den Mir mit Ihrem Bericht vom 26sten v. M. eingereichten Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt und dem Rheine zu erlegen sind, mit der Bestimmung jedoch, daß eine Revision und Regulirung desselben von 5 zu 5 Jahren vorbehalten bleibt, und die Stadt verpflichtet ist, über die Einnahme an Gefällen, sowie über die Ausgaben für die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, desgleichen an Unterhaltungskosten rc. sorgfältig Rechnung zu führen, auch diese Rechnung jederzeit der Regierung zu Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Mit Hinsicht hierauf habe Ich den zurückerfolgenden Tarif vollzogen.

Berlin, den 19ten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Dezember 1836.)

(No. 1753.) Tarif der Gebühren, welche für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu erlegen sind. Vom 19ten Oktober 1836.

I. Kanal-Gefälle.

Es wird entrichtet:	Pfennige.
1. von jedem Centner Ladung zu 110 Pfund, mit Ausnahme der zu 2. gedachten, dem ermäßigten Satze unterliegenden Gegenstände	2
2. von Ziegelsteinen, Hausteinen, Platten, Traß, Schiefern, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut und Töpferwaaren (für Porzellan wird die volle Gebühr berechnet), Reifen, Korbwaaren und leeren Fässern für den Centner ...	½
3. bei gemischten Ladungen für den Centner wie zu 1.	2

Allgemeine Bemerkungen.

a) Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten.

Zur Zahlung derselben tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein Schiff den Kanal berührt.

b) Unbeladene Kähne und Fahrzeuge sind von der Abgabe frei.

c) Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheitshafen bedienen, werden von denselben die weiter unten zu III. aufgeführten Hafengelder erhoben.

II. Krahnengeld.

	Pfennige.
Für den Gebrauch des Krahnen werden außer der Gebühr zu I. für den Centner noch besonders entrichtet	5

Die Stadt giebt zur Aushülfe bei der Ein- und Auskrahnung zwei Arbeitsleute, wogegen die sonst erforderlichen Arbeiter von dem Schiffer, resp. dem Waaren-Eigenthümer zu stellen sind.

III. Hafen-

III. Hafengelder.

An Schutzgeld für den Winter-Aufenthalt im Kanal entrichten:

	Thlr.	Sgr.
Fahrzeuge von 1 bis 10 Last	—	15
von 11 bis 20 Last	1	—
von 21 bis 30 Last	1	15
von 31 bis 40 Last	2	—
von 41 bis 50 Last	2	15
von 51 bis 60 Last	3	—
von 61 bis 70 Last	3	15
von 71 bis 80 Last	4	—
von 81 bis 90 Last	4	15
von 91 bis 100 Last	5	—
von 101 und darüber	5	15

Berlin, den 19ten Oktober 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1754.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Oktober 1836. über die Unzulässigkeit der zweiten Instanz und resp. die Regulirung des Kostenpunkts in den gegen Militairpersonen, wegen Beleidigung von Civilpersonen eingeleiteten Untersuchungen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit der zweiten Instanz in Untersuchungssachen gegen Militairpersonen wegen Beleidigungen der Civilpersonen entstanden sind, bestimme Ich auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 12ten v. M., und nach dessen dem Gutachten des Staatsministeriums konformen Antrag mit Aufhebung der im §. 11. der Verordnung vom 31sten Juli 1788. hierüber gegebenen Vorschrift, daß, da nach der Militair-Verfassung gegen Erkenntnisse der Stand- oder Kriegsgerichte eine zweite Instanz niemals stattfindet, auch in solchen Injuriensachen, weder der verurtheilten Militairperson ein Milderungsgesuch oder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch der betheiligten Civilperson ein Aggravationsgesuch wider die stand- oder kriegsgerichtliche Entscheidung zustehen soll. Zugleich will Ich das Bedenken, welches aus der Anwendung des §. 97. Titel 35. der Prozeßordnung hinsichtlich der Festsetzung der Kosten in Untersuchungssachen wider Militairpersonen wegen Beleidigung von Civilpersonen entstanden ist, durch die Bestimmung

mung erledigen, daß das Kriegs- oder Standgericht, wenn nach seinem Ermessen eine wissentlich falsche Denunziation angebracht und der Denunziant nach Vorschrift der Prozeßordnung §. 83. Titel 35. und der Kriminalordnung §. 605. in die Kosten zu verurtheilen ist, die Verhandlungen an das die Untersuchung leitende Militairgericht abzugeben und dieses über den Kostenpunkt durch ein Resolut zu entscheiden hat, welches der höheren Bestätigung nicht bedarf, wogegen jedoch dem verurtheilten Denunzianten ein Niederschlagungsgesuch an das General-Auditoriat gestattet seyn soll. Das Militair-Justizdepartement hat diesen Befehl dem General-Auditoriat mitzutheilen, ihn auch in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen, und Sie, der Kriegsminister, denselben noch besonders der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(No. 1755.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Oktober 1836., betreffend die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten v. M. bestimme Ich unter Modifikation des §. 22. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. Folgendes:

1) Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, wovon die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letztern selbst einzuziehen.

2) Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens, wegen verletzter Amtspflicht, eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

3) Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, auf letztern Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung

gung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.

4) Notarien sind von den Bestimmungen zu 2 und 3. ausgeschlossen.

5) Hinsichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1756.) Publikations-Patent, den in der sechszehnten diesjährigen Bundestags-Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, gefaßten Beschluß betreffend. Vom 28sten Oktober 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen sechszehnten Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1.

Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Arti-

Artikel 2.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie pünktlich in Ausführung gebracht werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 28sten Oktober 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.
Ancillon. v. Rochow. Für den Kriegsminister: v. Schöler.
v. Nagler. Gr. v. Alvensleben.

(No. 1757.) Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld zu Seehausen in der Altmark zu entrichten ist. Vom 30sten Oktober 1836.

1) Von jedem Pferde, angespannt, geritten oder ledig . . Fünf Pfennige.
2) Von jedem Ochsen oder Stier, angespannt oder ledig Fünf "
3) Von jeder Kuh, angespannt .... Fünf "
ledig .... Vier "
4) Von jedem Schweine, Schafe und jeder Ziege ..... Zwei "

Befreiungen.

Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche mit sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienste und in Dienstuniform;
3) von Königlichen Beamten, wenn sie auf Dienstreisen sich befinden und sich als solche legitimiren;
4) von öffentlichen Kourieren und Estafetten, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, den dazu gehörigen Beiwagen und ledig zurückkommenden Postpferden;
5) von Transporten, die für Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch Fuhr-Befehl ausweisen;
6) von Feuerlösch-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Fuhren mit Dünger;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allen mit Chausseebau-Materialien beladenen Fuhrwerken.

Alle bisher bereits anerkannte Befreiungen werden durch diesen Tarif nicht aufgehoben, so wie derselbe etwa noch auszuführenden Ansprüchen auf Befreiung überall nicht entgegen ist.

Berlin, den 30sten Oktober 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1758.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten November 1836., betreffend die katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke in den nach dem Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8ten August d. J. auszufertigenden Ablösungs-Urkunden.

Auf Ihren Bericht vom 22sten v. M. genehmige Ich, daß in den über die Ablösung der Reallasten nach §. 17. des Reglements für die Paderbornsche Tilgungskasse vom 8ten August d. J. auszufertigenden Urkunden die pflichtigen Grundstücke nicht nothwendig nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden dürfen, sondern auch, wenn die Direktion der Kasse es zur Vermeidung nachtheiliger Weiterungen dienlich findet, nach den herkömmlichen oder andern zu ihrer Unterscheidung hinreichenden Bezeichnungen aufgeführt werden können. Diese Be-

Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Minden bekannt zu machen.

Berlin den 9ten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 1759.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten November 1836., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Schönlanke im Großherzogthume Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19ten v. M. will Ich der Stadt Schönlanke im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 12ten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1760.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten November 1836., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg betreffend.

Durch Meine an das Staatsministerium heut ergangene Order habe Ich Meinen Erlaß vom 20sten Mai 1833., das Verbot des Besuchs fremder Universitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg außer Kraft gesetzt, indem Ich Sie autorisirt habe, auch zum Besuche dieser drei Universitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. Sie haben diesem gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren und den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21sten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Altenstein.